

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der dreyzehnte Titul von der Ladung den Zeugenrotul zu eroefnen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII.
Sect. I. §. 33.

Der dreyzehnte Titul

von

der Ladung den Zeugenrotul zu eröffnen.

Wenn aller Beweis völlig bis zum Ende geführet, oder im Versäumnisfalle der Producent mit dem rückständigen Beweise rechtskräftig abgewiesen ist, so wird Tagesarth sowohl von Amts wegen, als auf Ansuchen der Partheyen, zu dem angezeigten Endzwecke angesetzt und beyde Theile dazu vorgeladen, mit der Verwarnung: daß im Ausbleibungsfalle nichts desto weniger mit der Eröffnung verfahren werden solle a). Die Eröffnung selbst bestehet blos darinn, daß in Gegenwart der Partheyen die Gerichtsfiegel des Umschlages, worinn das Zeugenverhör verschlossen lieget, geöffnet, und ihnen Abschrift davon verstatet wird. Wenn auch beyde Partheyen im Termin nicht erschienen, so wird nicht sowohl ein neuer Termin angesetzet, als den Partheyen die Abschrift des Zeugenverhörs an Statt der förmlichen Eröffnung zugeschicket.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII.
Sect. I. §. 35., c. 41. X. de test.

M u s t e r:

In Sachen N. Kläger und Producenten wider N. Beklagten und Producten, ist Tagesfarth zu Eröffnung des Zeugen-Rotuls auf den Dienstag nach dem 9ten Sonntage nach dem Dreieinigkeitsfeste, wird seyn der 17te August d. J. beraumet und angesetzt, gestalten beyde Theile zu obigem Ende kraft dieses vorgeladen werden, besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf hiesiger Justizcanzley zu erscheinen und der Eröffnung zu gewärtigen, mit angehängter Verwarnung, daß, daferne ein oder anderer ungehorsamlich ausbleiben würde, nichts desto weniger mit der Eröffnung des Rotuls verfahren werden soll. Beschlussen u. s. w.

Königl. u. s. w.

 Der vierzehnte Titul

von

Einlegung des Widerspruchs wider die Eröffnung des Zeugenrotuls.

§. 287.

Wenn noch ein Gegenbeweis geführt werden soll.

Wer einen Gegenbeweis zu führen gedenket, falls kein Gegenbeweistermin vorgeschrieben worden,